



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 7. September 1982	Teil I Nr. 32
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 82	Anordnung über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Verkehr mit Arzneimitteln und medizintechnischen Erzeugnissen	571
11.8.82	Anordnung über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung —	572
11.8. 82	Anordnung über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung —	573
12.7.82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise ..	578
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	578

**Anordnung  
über die Rücklieferung und Wiederverwendung  
von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe  
im Verkehr mit Arzneimitteln V.  
und medizintechnischen Erzeugnissen  
vom 6. August 1982**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe (GBL I Nr. 20 S. 260) wird über die Voraussetzungen für die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Verkehr mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und medizintechnischen Erzeugnissen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Einrichtungen des Apothekenwesens sind verpflichtet, die im Verkehr mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und medizintechnischen Erzeugnissen eingesetzten wiederverwendungsfähigen Verpackungsmittel an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik rückzuliefern.

(2) Die Verpackungsmittel sind so zu behandeln, zu lagern und zur Rücklieferung vorzubereiten, daß sie vor Einflüssen geschützt werden, die ihre Wiederverwendungsfähigkeit beeinträchtigen können. Sie sind im sauberen Zustand und unsortiert gebündelt, einschließlich der dazugehörigen Elemente, fortlaufend bereitzustellen.

**§ 2**

Nachweisbar nichtwiederverwendungsfähige Verpackungsmittel (eingerissene, verschmutzte, durchnäßte oder anderweitig unbrauchbar gewordene Kartonagen) und Verpackungsmittel, die aus technologischen Gründen von der Industrie nicht zurückgenommen werden, sind von den Einrichtungen des Apothekenwesens gesondert zu sammeln und als Sekundärrohstoffe in eigener Verantwortung entsprechend der festgelegten territorialen Organisation<sup>1</sup> dem zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung zuzuführen. Die Einrichtungen des Apothekenwesens werden von dem zuständigen Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik über das Sor-

timent informiert, das die Industrie aus technologischen Gründen nicht zurücknimmt.

**§ 3**

(1) Ein Zweiteinsatz von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe ist unzulässig, soweit diese im Verkehr mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und medizintechnischen Erzeugnissen pingesetzt waren und sich dabei in stationären oder ambulanten Gesundheitseinrichtungen oder veterinärmedizinischen -Einrichtungen befinden haben. Diese Verpackungsmittel gelten als nachweisbar nichtwiederverwendungsfähig für alle Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Verpackungsmittel gemäß Abs. 1 sind von den Gesundheitseinrichtungen und veterinärmedizinischen Einrichtungen, in denen sie anfallen, als Sekundärrohstoffe in eigener Verantwortung entsprechend der festgelegten territorialen Organisation<sup>1</sup> dem zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung zuzuführen.

(3) Verpackungsmittel aus Einrichtungen des Apothekenwesens, die sich in oder auf dem Gelände von stationären oder ambulanten Tlesundheitseinrichtungen befinden, fallen nicht unter das Verbot des Zweiteinsatzes gemäß Abs. 1. Diese Verpackungsmittel unterliegen ebenfalls der Rücklieferungspflicht gemäß § 1.

**§ 4**

(1) Die Rücklieferung der Verpackungsmittel gemäß § 1 an das Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik wird als Rückladung bei Anlieferung von Erzeugnissen entsprechend dem vereinbarten Tourenplan durchgeführt. Die Übergabe/Übernahme der Verpackungsmittel ist zu -dokumentieren (Lieferschein oder ähnliches).

(2) Das Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik zahlt nach Prüfung der tatsächlichen Wiederverwendungsfähigkeit der rückgelieferten Verpackungsmittel gemäß § 1 für jedes wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel an die Einrichtung des Apothekenwesens 0,10 M. Soweit eine Nichtwiederverwendungsfähigkeit festgestellt wird, ist dies der

<sup>1</sup> Rahmenordnung vom 1. April 1982 für die Organisation und Leitung der Sekundärrohstoffeffassung im Gesundheits- und Sozialwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 40)